

Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich

Text in der alten Fassung (2010)	Text in der neuen Fassung (2011)
Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie des § 9 Abs. 3 S. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen: § 1 Allgemeines Für die Inanspruchnahme von der Kindertagespflege, einer Kindertageseinrichtung sowie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) werden durch die Stadt Meckenheim öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Beitragshöhe wird gemäß einer vom Rat der Stadt beschlossenen Beitragsstaffel	Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie des § 9 Abs. 3 S. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am <u>28.09.2011</u> folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen: § 1 Allgemeines <i>(keine Änderungen)</i>

festgesetzt.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

(2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Meckenheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.

§ 4 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt

§ 2 Beitragspflichtige

(keine Änderungen)

§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe

(keine Änderungen)

§ 4 Einkommen

(keine Änderungen)

wird, hinzurechnen. Das Kindergeld sowie der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € monatlich oder in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verlängerungsoption) bis zu einer Höhe von 150,00 € monatlich anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neu festsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum	§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum
(1) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle. (s. Anlage Nr. 1 zu § 5 der Satzung 2010) (2) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform bzw. für den jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang erhoben, für die das Kind angemeldet ist. a) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder einer offenen Ganztagschule beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergarten- bzw. Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. b) Die Beitragspflicht in der Kindertagespflege beginnt mit dem ersten Betreuungstag. Der Beitragszeitraum entspricht der Dauer der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege. Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines laufenden Monats, werden die Elternbeiträge für diese/n Monat/e anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage gewährt. Nachtstunden (21:00-6:00) werden bei der Elternbeitragsatzung mit 50 % der anfallenden Stunden berechnet. c) Bei Inanspruchnahme von einer Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege für ein Kind wird höchstens der Elternbeitrag für eine 45 Stunden-Betreuung erhoben.	(1) <i>(keine Änderungen)</i> (s. Anlage Nr. 2 zu § 5 der Satzung 2011) (2) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform bzw. für den jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Für die Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.10. des begonnenen Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind ab 3 Jahren erhoben. a) <i>(keine Änderungen)</i> b) <i>(keine Änderungen)</i> c) Bei Inanspruchnahme von einer Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege für ein Kind wird höchstens der Elternbeitrag für eine 45 Stunden-Betreuung erhoben.

§ 6 Beitragsermäßigungen und -befreiungen

Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, eine Tageseinrichtung für Kinder und/oder eine Offene Ganztagschule besuchen, für die ebenfalls ein Elternbeitrag zu entrichten ist, wird für das zweite Kind und alle weiteren Kinder kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind, das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.

§ 6 Beitragsbefreiungen

(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, eine Tageseinrichtung für Kinder und/oder eine Offene Ganztagschule im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meckenheim besuchen, für die ebenfalls ein Elternbeitrag zu entrichten ist, wird für das zweite Kind und alle weiteren Kinder kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind, das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, gemäß § 23 Abs. III KiBiz beitragsfrei. Sollte für ein Kind ein beitragsfreies Kindergartenjahr in Anspruch genommen worden sein, das Kind jedoch nicht eingeschult werden, ist das Folgekindergartenjahr beitragspflichtig. Die landesgesetzlich normierte Beitragsfreiheit gilt längstens 12 Monate, d. h. für jedes Kind kann nur einmal das beitragsfreie Kindergartenjahr in Anspruch genommen werden. Im Übrigen gilt § 23 Abs. III S. 2 KiBiz.

(3) Für das Geschwisterkind sowie weitere Geschwisterkinder eines schulpflichtigen Kindes, das auf Grund der landesgesetzlichen Regelung des § 23 Abs. III KiBiz beitragsfrei ist, werden keine Elternbeiträge erhoben.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Stadt Meckenheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, sämtliche Einkommensunterlagen für den gesamten Betreuungszeitraum auch nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung bzw. nach Beendigung der Betreuung in Kindertagespflege einzureichen, insbesondere die Steuerbescheide für die entsprechenden Kalenderjahre. (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.	§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten <i>(keine Änderungen)</i>
§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Meckenheim. (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Meckenheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.	§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages <i>(keine Änderungen)</i>

(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 9 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Meckenheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, abweichend der Regelung für Beginn und Ende der Kindertagespflege in § 5b), unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien, Urlaub der Tagespflegeperson o. ä.

(2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 07.10.2009 außer Kraft.

§ 9 Jährliche Überprüfung

(keine Änderungen)

§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(keine Änderungen)

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt **am 01.08.2011** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen **vom 16.12.2009** außer Kraft.

Anlagen:**Anlage Nr. 1 zu § 5 der Satzung ab dem 01.08.2010**

Elternbeitragstabelle der Stadt Meckenheim								
Einkommensstufen		monatliche Beiträge						
		Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege						
EK-Stufe	Jahres-Einkommen	Kinder <u>unter</u> 3 Jah- ren bis 25 Std./Wo.	Kinder <u>unter</u> 3 Jah- ren bis 35 Std./Wo.	Kinder <u>unter</u> 3 Jah- ren bis 45 Std./Wo.	Kinder <u>ab</u> 3 Jah- ren bis 25 Std./Wo.	Kinder <u>ab</u> 3 Jah- ren bis 35 Std./Wo.	Kinder <u>ab</u> 3 Jah- ren bis 45 Std./Wo.	OGS- Betreuung
1	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 27.000 €	68 €	75 €	91 €	27 €	30 €	46 €	25 €
3	bis 39.000 €	142 €	157 €	184 €	45 €	50 €	77 €	50 €
4	bis 51.000 €	209 €	230 €	272 €	74 €	82 €	124 €	75 €
5	bis 63.000 €	277 €	305 €	368 €	116 €	128 €	191 €	100 €
6	bis 75.000 €	332 €	365 €	449 €	152 €	168 €	252 €	125 €
7	über 75.000 €	387 €	425 €	510 €	188 €	207 €	291 €	150 €

Anlage Nr. 2 zu § 5 der Satzung ab dem 01.08.2011*(keine Änderungen)*